**Sonderbedingungen und Klauseln zu den**

**AVB Musikinstrumente 1994/2025**

**(SB Musikinstrumente 1994/2025)**

Musterbedingungen des GDV

**Zusatzbedingung zu den AVB Musikinstrumente bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte**

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten – alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. – wird für diese Gegenstände folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

**Nachtzeitklausel**

Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht während der Nachtzeit eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Ziffer 15 AVB Musikinstrumente findet Anwendung.

**Sonderbedingungen für den Einschluss der laut Ziffer 2.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten ausgeschlossenen Schäden durch Wertminderung (Gilt nur, falls besonders vereinbart)**

Der Versicherer haftet bei hochwertigen Meistergeigen, Meisterbratschen und Meistervioloncelli für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten versicherten Schadenfalls ist. Die Bestimmungen der Ziffer 9 der vorerwähnten Allgemeinen Bedingungen finden unverändert Anwendung.